

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 96; ZPO § 256; BetrVG 1972 § 100 Abs. 2 Satz 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 86/75

Beschluß des BAG vom 17. Januar 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 86/75
12 Ta BV 90/75 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. Januar 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Dr. Wehr beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. November 1975 - 12 Ta BV 90/75 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Krefeld vom 27. August 1975 - BV 26/75 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Zwischen der Antragstellerin mit ihrem Betrieb in K -L und dem Betriebsrat dieses Betriebs bestand Streit über die Rückversetzung des Angestellten Rudolf B , der bisher in Shiraz/Persien für die Antragstellerin tätig war.

Der Antragsgegner hat dieser Versetzung - die er als eine Neueinstellung ansieht - widersprochen. Das Arbeitsgericht hat auf Antrag der Antragstellerin die zu der personellen Maßnahme verweigerte Zustimmung ersetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners gegen den angefochtenen Beschluß des Arbeitsgerichts zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebte der Antragsgegner weiterhin die Abweisung des von der Antragstellerin gestellten Antrags.

Im Verlaufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens haben die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend erklärt, daß das Rechtsschutzinteresse für die Fortsetzung des Verfahrens entfallen bzw. die Hauptsache erledigt sei; der beteiligte Angestellte B werde zum 1. November 1977 nach München versetzt. Er arbeite bereits dort. Der Antragsgegner beantragt, die ergangenen vorinstanzlichen Beschlüsse aufzuheben und das Verfahren für erledigt zu erklären.

II. Für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob das Rechtsschutzinteresse fortbesteht. Da hier die Frage der Versetzung des Angestellten B in den Betrieb K -L der Antragstellerin nach der übereinstimmenden Erklärung aller Verfahrensbeteiligten nicht länger streitig ist (auch das Vorbringen der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, sie erklärten den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

muß so ausgelegt werden), ist das Rechtsschutzinteresse für das Beschlußverfahren nachträglich entfallen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die vorinstanzlichen Entscheidungen aufzuheben. Gleichzeitig ist die Erledigung des Verfahrens auszusprechen (so u.a. BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

gez.: Dr. Müller

Wendel

Bichler

Dr. Wehr

Dr. Frey

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

